

suva



Ist Ihr Produkt sicher?

Informationen für Hersteller,
Importeure und Händler

Kennen Sie die Bestimmungen über die Produktesicherheit?



Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) regelt das **Inverkehrbringen** von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Persönliche Schutzausrüstungen oder Leitern.

Angesprochen sind alle Inverkehrbringer von Produkten, das heisst:

- Hersteller
- Importeure
- Händler

Das Gesetz hat zum Ziel,

1. die **Sicherheit** von neu in Verkehr gebrachten Produkten zu gewährleisten und
2. den grenzüberschreitenden **freien Warenverkehr** zu erleichtern

Als Inverkehrbringer sind Sie für die Sicherheit verantwortlich



Grundsatz

Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.

Als Inverkehrbringer sind Sie aufgrund des PrSG dafür verantwortlich, dass dieser Grundsatz eingehalten wird und das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Sind für ein Produkt keine solchen Anforderungen festgehalten worden, muss es dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

Für Maschinen, Aufzüge und andere Produkte sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen in europäischen Verordnungen und Richtlinien festgehalten.

Welche Bedeutung haben Normen?

Werden Produkte nach harmonisierten Normen (SN EN ...) hergestellt, so wird davon ausgegangen, dass sie in Bezug auf die von diesen Normen behandelten Risiken den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Jedes Produkt braucht einen Sicherheitsnachweis



Wie ist der Sicherheitsnachweis zu erbringen?

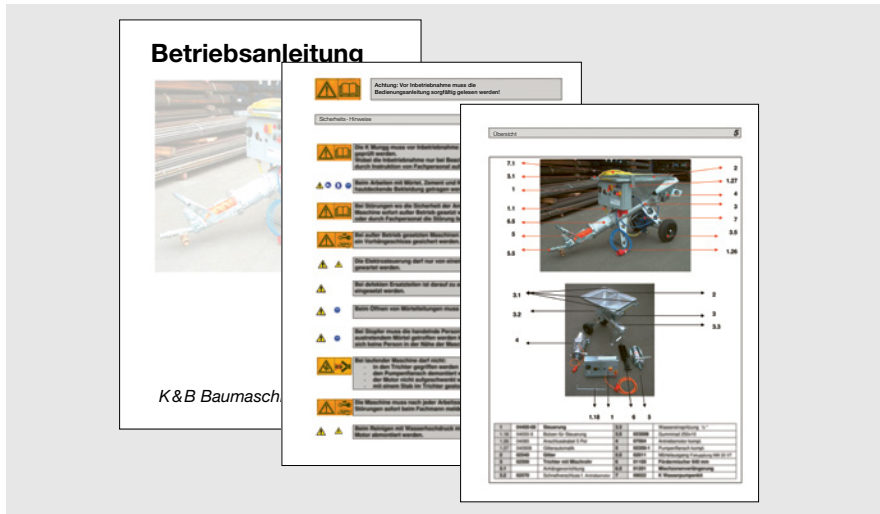
Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Dieser Nachweis ist durch eine Risikobeurteilung, Prüfung oder andere geeignete Methoden zu erbringen und in den technischen Unterlagen zu dokumentieren.

Wann ist eine Konformitätserklärung auszustellen?

Für Produkte, für die es eine Verordnung oder Richtlinie gibt, ist eine Konformitätserklärung auszustellen (z. B. Maschinen, Aufzüge, Persönliche Schutzausrüstungen). In dieser erklärt der Inverkehrbringer, mit welchen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen das Produkt übereinstimmt («konform» ist) und dass die Konformitätsbewertung korrekt durchgeführt wurde.

Beim Inverkehrbringen von Maschinen muss die Konformitätserklärung dem Verwender mitgeliefert werden.

Es gilt auch folgende Punkte zu beachten



Anleitungen

Als Inverkehrbringer haben Sie dafür zu sorgen, dass zu jedem Produkt eine Anleitung mitgeliefert wird, die seinem Gefährdungspotenzial entspricht (z.B. für Maschinen eine komplette Betriebsanleitung). Sie muss in der beim Verwender üblichen schweizerischen Amtssprache abgefasst sein (Deutsch, Französisch oder Italienisch).

Warn- und Sicherheitshinweise

Die in Anleitungen und auf Maschinen verwendeten Warn- und Sicherheitshinweise sind in allen drei schweizerischen

Amtssprachen abzufassen oder als verständliche Piktogramme zu gestalten.

Direktimport und Eigenbau von Maschinen

Bei Direktimport und Eigenbau von Maschinen wird der Verwender zum Inverkehrbringer. In diesen Fällen sind die Verwender für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen verantwortlich.

Marktüberwachung und Kontrolle



Marktüberwachung

Das Bundesgesetz über die Produktsicherheit legt fest, wer für die Marktüberwachung und damit für die Kontrolle der Produkte zuständig ist. Die Suva ist als eines der Kontrollorgane zuständig für Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstungen und andere in Betrieben genutzte Arbeitsmittel.

Weitere Informationen dazu:

www.suva.ch/marktueberwachung

Was wird kontrolliert?

Die Kontrollorgane führen die Kontrollen stichprobenweise durch und gehen begründeten Hinweisen auf Abweichungen von den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach.

Eine Kontrolle umfasst eine formelle Überprüfung der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen sowie eine Sicht- und Funktionskontrolle des Produkts.

Mangelhafte Produkte



Massnahmen

Werden für den Nachweis der Sicherheit keine oder unvollständige Unterlagen beigebracht oder zeigt sich, dass das Produkt den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nicht entspricht, ordnen die Kontrollorgane Massnahmen an.

Dabei bestehen u. a. folgende

Möglichkeiten:

- Verkaufsverbot
- Rückruf aller in Verkehr gebrachten Produkte
- Warnung vor den Gefahren
- Verpflichtung zur Nachbesserung

Strafrechtliche Konsequenzen

Wer fahrlässig oder vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das nicht den gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht, macht sich strafbar.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Support und Grundlagen

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88256.d

Titel

Ist Ihr Produkt sicher?

Informationen für Hersteller,

Importeure und Händler

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Oktober 2011

Überarbeitete Ausgabe: September 2018

Publikationsnummer

88256.d



Weitere Informationen

- www.seco.admin.ch/produktesicherheit
Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw.
- www.suva.ch/marktueberwachung
Suva Fachstelle Marktüberwachung
- www.suva.ch/66084.d
Informationen für Arbeitgeber,
Betriebsleiter, Einkäufer,
besonders Hilfestellung bei
Direktimport und Eigenbau
- www.suva.ch/CE08-18.d
Vorgehen zum Erreichen der
CE-Konformität